

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VII, Nummer 72, am 20.12.2001, im Studienjahr 2001/02.

72. Änderung des Studienplanes für den Universitätslehrgang für leitendes Krankenpflegepersonal an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften – Umbenennung in Universitätslehrgang "Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/183-VII/D/2/2001 vom 16. November 2001 die Änderung des Studienplanes für den "Universitätslehrgang für Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

TEIL A: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS

1. Einrichtung

Die Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien richtet den bisher als "Universitätslehrgang für leitendes Krankenpflegepersonal" (Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1997/98, II. Stück Nr. 3, 20.2.1998) veranstalteten Lehrgang nunmehr als Universitätslehrgang "Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen" gemäß § 23 (1) UniStG ein. Der Universitätslehrgang wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Soziologie durchgeführt.

2. Zielsetzung

Der Universitätslehrgang Management im Gesundheits- und Krankenhauswesen hat den Charakter einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung. Das vorrangige Ziel des Universitätslehrgangs ist die Qualifizierung für Management- und Führungsaufgaben in Einrichtungen des Gesundheits- und Krankenhauswesens. Im Mittelpunkt stehen jene personen- und organisationsbezogenen Aufgabenfelder, die durch Führungspersonen zu gestalten sind, um den laufenden Betrieb, die Qualität und die permanente Weiterentwicklung von Organisationen des Gesundheits- und Krankenhauswesens zu sichern. Der Universitätslehrgang steht daher grundsätzlich für Angehörige aller Berufsgruppen, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Krankenhauswesens Management- und Führungsfunktionen innehaben bzw. diese anstreben, offen. Angestrebt wird eine möglichst ausgewogene unterschiedliche Zusammensetzung der Teilnehmer/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Herkunft. Der Lehrgang soll damit zu einer Förderung der interprofessionellen Kommunikation und Kooperation beitragen.

Die didaktische Gestaltung des Universitätslehrgangs ist auf diese Ziele auszurichten und hat besonderes Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten zu legen. Ein substantieller Teil des Wissenserwerbs soll in Form von angeleitetem Selbststudium bzw. angeleiteten Gruppenarbeiten unter Verwendung des Internet erfolgen.

3. Kooperation mit der Stadt Wien

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund, durchgeführt. Grundlage ist der Kooperationsvertrag vom 1.3.1996. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Stadt Wien zur Bereitstellung der Kursräume, der entsprechenden Lehr- und Lernmittel, zur administrativen und organisatorischen Abwicklung des Lehrganges sowie zur Abwicklung aller mit der Durchführung verbundenen Zahlungsvorgänge.

Mit der organisatorischen Durchführung des Universitätslehrgangs wird seitens der Stadt

Wien die Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien beauftragt.

4. Lehrgangsbleitung

4.1 Wissenschaftliche Leitung

Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin des Universitätslehrgangs wird vom Dekan/der Dekanin der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie, der/die Stellvertreter/in allgemein aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen des Instituts für Soziologie jeweils für zwei Jahre bestellt. Die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leitungspositionen. Sie hat zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme des Kooperationspartners (repräsentiert durch den/die Generaldirektor/in des Wiener Krankenanstaltenverbundes bzw. eine/n durch diese/n bestellte/n Vertreter/in) einzuholen und diese ihrem Vorschlag an den Dekan/die Dekanin anzuschließen. Wiederbestellungen sind zulässig.

4.2 Organisatorische Leitung

Zur Beratung und Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Universitätslehrgangs wird von der Stadt Wien eine organisatorische Leitung bestellt. Sie besteht aus dem/der Generaldirektor/in des Krankenanstaltenverbunds (oder einem/r von diesem/r nominierten Vertreter/in) sowie einem/r Vertreter/in der mit der organisatorischen Durchführung beauftragten Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien.

4.3 Gemeinsames Leitungsgremium

Dem/der wissenschaftlichen Leiter/in steht ein Leitungsgremium zur Seite, dem neben dem/r wissenschaftlichen Leiter/in (Vorsitz) dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Mitglieder der organisatorischen Leitung (siehe unter Punkt 4.2) angehören. Die Aufgabe des Leitungsgremiums besteht insbesondere in der Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Lehrplans und in der Aufsicht über die Durchführung des Universitätslehrgangs. Weiters obliegt dem Leitungsgremium die Meinungsbildung zur Vergabe von Lehraufträgen sowie die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern/innen. Die Entscheidungen im Leitungsgremium haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Zusammenarbeit im Leitungsgremium wird durch eine gemeinsam vereinbarte Geschäftsordnung geregelt.

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den/die vom Dekan/der Dekanin bestellten wissenschaftliche/n Leiter/in. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

4.4 Fachbeirat

Zur Beratung bei der Planung und Weiterentwicklung des Lehrplans sowie bei der Bestellung der Lehrbeauftragten wird das Leitungsgremium durch einen Fachbeirat unterstützt, der von beiden Vertragspartnern beschickt wird.

5. Voraussetzungen für die Zulassung

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist eine abgeschlossene, anerkannte Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, eine entsprechende nachweisliche Qualifikation im Bereich der Verwaltungs-, pharmazeutischen oder technischen Berufe, weiters eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Gesundheits- oder Krankenhauswesen sowie die Absolvierung einer einschlägigen Managementvorbereitung notwendig. Die jeweiligen einschlägigen Managementvorbereitungen sind vom gemeinsamen Leitungsgremium einvernehmlich festzulegen. In begründeten Fällen kann von den genannten Voraussetzungen abgesehen werden. Der Aufnahmevorgang wird in der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums geregelt.

Lehrgangsteilnehmer/innen, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Zugang zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

6. Unterrichtsgeld

Das Unterrichtsgeld ist von der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der von der organisatorischen Leitung vorgelegten Unterlagen und Berechnungen kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, idgF festzulegen (siehe Teil D). Die Stadt Wien verpflichtet sich, der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät jährlich einen Rechnungsabschluss in Form einer einfachen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung vorzulegen.

7. Durchführung des Lehrgangs

Vorgesehen ist, jährlich einen neuen Kurs zu beginnen. Die maximale Teilnehmer/innen/zahl beträgt 20.

8. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen

Den Absolventinnen und Absolventen wird gemäß § 26 (3) UniStG die Bezeichnung "Akademische Managerin/ akademischer Manager für Gesundheits- und Krankenhauswesen" verliehen.

TEIL B: STUDIENPLAN

1. Dauer und Gliederung des Lehrgangs; Lehrveranstaltungen

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von 645 Unterrichtseinheiten (im folgenden UE, entspricht 43 Semestertunden). Die Durchführung des Lehrgangs erfolgt in Unterrichtsblöcken und berufsbegleitend.

Eine laufende Evaluierung ist vorgesehen.

Der Lehrplan ist wie folgt zusammengesetzt:

I. Basismodul zur Vermittlung von Grundlagenwissen und -kompetenzen im Umfang von 300 UE

II. Fallzentriertes Arbeiten in multiprofessionellen Lerngruppen im Umfang von 300 UE verbunden mit Projektcoaching im Umfang von 25 UE.

Für alle Teilnehmer/innen ist ein persönliches Coaching im Umfang von 20 UE vorgesehen.

Um für Teilnehmer/innen aus der Gesundheits- und Krankenpflege die Anrechenbarkeit als Sonderausbildung gemäß § 17 Abs 5 und § 72 GuKG idgF zu ermöglichen, wird für sie ein zusätzliches Modul im Umfang von 105 UE angeboten, sodass sich ein Gesamtumfang von 750 UE (= 50 Semesterstunden) ergibt. Weiters sind für diese Berufsgruppe Praktika im

Gesamtausmaß von 250 Stunden vorzusehen.

Das Lehrprogramm setzt sich aus Lehrveranstaltungen in den in der Beilage ausgewiesenen Fachbereichen (Aufgabenfeldern) zusammen. Veränderungen des Lehrprogramms innerhalb der einzelnen Module liegen im Ermessen des Leitungsgremiums und sind der Fakultät zur Kenntnis zu bringen.

2. Teilnahmebedingungen, Feststellung des Studienerfolgs und Prüfungsordnung

2.1 Für einen Teil von (jeweils im Lehrgangsprogramm auszuweisenden) Lehrveranstaltungen ist eine *verbindliche Teilnahme* vorgesehen. Der Anteil der aufgrund von Krankheit oder dringlichen Verpflichtungen versäumten Unterrichtseinheiten darf in diesen Lehrveranstaltungen insgesamt 20% nicht überschreiten. Ausnahmen sind von der wissenschaftlichen Leitung zu genehmigen.

2.2 Der *Studienerfolg* bei den einzelnen Modulen und Fachbereichen ist wie folgt festzustellen, wobei die Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben ist:

2.2.1. Basismodul:

- Schriftliche Tests oder mündliche Prüfungen für die überwiegend im angeleiteten Selbststudium erworbenen Kenntnisse.
- Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsnachweise für die in Übungs-/Seminarform vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten (Einzel- oder Gruppen-Referate, Ausarbeitung und Präsentation von Entwürfen, Anwendungsbeispielen etc.) unter Berücksichtigung von feedbacks in der Gruppe.
- Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme für vorwiegend selbstreflexive Veranstaltungen, in denen eine individuelle Benotung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

2.2.2. Fallzentriertes Arbeiten

- Schriftliche Tests oder mündliche Prüfungen über die in Vorbereitung der Fallarbeiten erworbenen Kenntnisse in den einzelnen dabei enthaltenen Gegenstandsbereichen
- Mündliche Präsentationen der Ergebnisse der Gruppenarbeit unter Beteiligung sämtlicher Gruppenmitglieder, Ausarbeitung von stichwortartigen hand-outs und/oder Folien

2.2.2. Pflegewissenschaftliches Modul:

- Schriftliche Tests oder mündliche Prüfungen für die überwiegend im angeleiteten Selbststudium erworbenen Kenntnisse.
- Lehrveranstaltungsimmanente Leistungsnachweise für die in Übungs-/Seminarform vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten (Einzel- oder Gruppen-Referate, Ausarbeitung und Präsentation von Entwürfen, Anwendungsbeispielen etc.) unter Berücksichtigung von feedbacks in der Gruppe
- Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme für vorwiegend selbstreflexive Veranstaltungen, in denen eine individuelle Benotung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Für die Durchführung der Prüfungen ist § 57 UniStG sinngemäß anzuwenden.

2.3. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

2.3.1 Der schriftliche Teil besteht in der selbständigen Ausarbeitung einer selbstgewählten

Fragestellung, die eines oder mehrere organisationsbezogene Aufgabenfelder von Management und Führung im Gesundheits- und Krankenhauswesen betrifft. Als Betreuer/in der Arbeit ist ein/e Vortragende/r, gegebenenfalls auch mehrere Vortragende, aus dem Modul "Fallzentriertes Arbeiten" zu wählen. Diese schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Abschlussprüfung mit einer positiven Beurteilung durch den/die Betreuer/in vorzulegen.

2.3.2 Die mündliche Abschlußprüfung besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz), einem Mitglied der organisatorischen Leitung, einem Mitglied des Fachbeirats (Teil A, Punkt 4.4), dem/der Betreuer/in der Abschlussarbeit und einem/r weiteren Vortragenden aus dem Modul "Fallzentriertes Arbeiten". Der/die Betreuer/in der Abschlussarbeit kann bei Verhinderung durch eine/n andere/n Vortragenden aus dem zu prüfenden Fachbereich vertreten werden. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden.

Voraussetzung für das Antreten zur mündlichen Abschlussprüfung ist die Einhaltung der Mindestteilnahmequote für den Besuch der Lehrveranstaltungen und der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Fachbereiche.

2.4. Prüfungswiederholungen

Für die Wiederholung von Prüfungen sind die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß anzuwenden. Nicht bestandene Prüfungen innerhalb der einzelnen Fachbereiche dürfen maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer derartigen Prüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden vor einer Prüfungskommission abzuhalten, die von der wissenschaftlichen Leitung einzusetzen ist. Die Kommission hat aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfern/innen (Lehrveranstaltungsleitern/innen für das zu prüfende Teilgebiet bzw. den Fachbereich aus dem Universitätslehrgang oder sonstige Universitätslehrer, die selbständig Lehrveranstaltungen im betreffenden Fachgebiet abhalten) zu bestehen. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Der schriftliche und mündliche Teil der Abschlussprüfung darf maximal dreimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG, BGBl I Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung.

3. Anerkennung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, hat der/die wissenschaftliche Leiter/in im Sinne des § 59 UniStG auf Antrag *anzuerkennen*, soweit sie den im Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig sind.

4. Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Fachbereiche (Aufgabenfelder) mit ihrer Gesamtstundenzahl und mit ihrer Gesamtnote anzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Lehrveranstaltungen mit ihrer jeweiligen Stundenanzahl zu gewichten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Stellen nach dem Komma werden bis 0,50 abgerundet,

darüber aufgerundet. Als Datum der Prüfung gilt die jeweils letzte Einzelprüfung. Weiters sind anzuführen das Thema und die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit sowie das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Datum der jeweiligen Prüfung. Aus den genannten Noten ist eine Gesamtnote für den Universitätslehrgang zu bilden. Sie lautet auf "bestanden", wenn alle Fachbereiche und die Abschlussprüfungen zumindest mit "genügend" beurteilt wurden; sie lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn die angeführten Beurteilungen in keinem Fall schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte "sehr gut" sind.

THEMENBEREICHE UND STUNDENVERTEILUNG NACH AUFGABENFELDERN

AUFGABEN- FELDER	THEMENBEREICHE (Mögliche Mehrfachzuordnungen nicht berücksichtigt)	Gesamt- Stunden (Richtwerte)	Dav. im Basismodul	dav. im Fallzentr. Arbeiten
<i>PERSONENBEZOGENE AUFGABENFELDER:</i>				
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliches Coaching 	20		
Selbstmana- gement	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitmanagement • Soziales Lernen • Präsentationstechniken • Ethik • Wissensmanagement 	70	70	
Führen (MitarbeiterInnen, Teams und Gruppen)	<ul style="list-style-type: none"> • Führungsmodelle • Motivationstheorien • Konfliktmanagement • Gesprächs- u. Verhandlungsführung • Moderationstechnik 	90	90	
<i>ORGANISATIONSBEZOGENE AUFGABENFELDER</i>				
	<ul style="list-style-type: none"> • Projektcoaching 	25		
Organisations- entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationstheorie • Organisationsentwicklung 	110	50	60

	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement • Projektmanagement • Rechtsgrundlagen (Krankenanstaltenrecht ...) 			
AUFGABENFELDER	THEMENBEREICHE	Gesamt-Stunden (Richtwerte)	Dav. im Basismodul	Dav. im Fallzentr. Arbeiten
Personalmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Personalmanagement - Bedarf • Auswahl • Einsatz • Controlling • Entwicklung • Rechtsgrundlagen (Dienstrecht, Arbeitsrecht, Berufsgesetze) 	80	20	60
Ressourcenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungswesen • Finanzierungsstrukturen • Materialwirtschaft • Rechtsgrundlagen 	70	30	40
Controlling	<ul style="list-style-type: none"> • Strategische und operative Steuerung • Erhebungs- und Darstellungstechniken, Arbeitsablaufanalysen • Rechtsgrundlagen 	50	10	40
Strategieentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitspolitik/-systeme einschl. Gesundheitsförderung • Gesundheitsökonomie • Leitbild / Unternehmenskultur • Rechtsgrundlagen 	80	20	60
Marketing	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit 	50	10	40

	• Rechtsgrundlagen			
Summe:		645	300	300

TEIL C: Festsetzung des Unterrichtsgeldes und der Teilnehmer/innenzahl

Das Unterrichtsgeld des Universitätslehrgangs wird pro Teilnehmer/in auf

a) inkl. Pflegemodul EURO 7.921,-- (ATS 109.000,-)

b) exkl. Pflegemodul EURO 6.831,-- (ATS 94.000,-)

festgelegt.

Die maximale Teilnehmer/innenzahl für das Modul "exkl. Pflegemodul" wird auf 15 festgelegt.

Die maximale Teilnehmer/innenzahl für das Modul "inkl. Pflegemodul" wird auf 5 festgelegt.

Beide Zahlen sind als Richtzahlen anzusehen bezogen auf eine Gesamtteilnehmer/innenzahl von 2001.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

G. W e b e r